

**Ordnung des Institutes für Pädagogik der
Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 10. August 2021**

Auf Grund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Direktor
- § 7 Institutsrat
- § 8 Schlussbestimmungen

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Institut für Pädagogik (nachfolgend Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz. Verantwortliche Fakultät im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz ist die Philosophische Fakultät. Der Name des Institutes wird mit der Buchstabenfolge IfPäd abgekürzt.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das Institut unterstützt innerhalb der Philosophischen Fakultät die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den durch seine Mitglieder vertretenen Fachgebieten der Pädagogik.
- (2) Aufgabe des Institutes ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den vertretenen Fachgebieten zu schaffen sowie die intra- und interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.
- (3) Das Institut verantwortet die Ausbildung der maßgeblich hier angesiedelten Bachelor- und Masterstudiengänge gemäß den gültigen Studien- und Prüfungsordnungen. Darüber hinaus beteiligt sich das Institut durch Moduldienstleistungen an weiteren Studiengängen der Philosophischen Fakultät und anderer Fakultäten sowie an Weiterbildungsaktivitäten der Technischen Universität Chemnitz, soweit sie Themenstellungen des Institutes betreffen.
- (4) Die Befugnisse der beteiligten Professuren und Juniorprofessur werden durch das Institut nicht berührt.

**§ 3
Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Institutes sind:

1. die Inhaber
 - a) der Professuren
 - 1) Allgemeine Erziehungswissenschaft,
 - 2) Erwachsenenbildung und Weiterbildung,
 - 3) Berufs- und Wirtschaftspädagogik,
 - 4) Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Methoden der Bildungsforschung,
 - b) der Juniorprofessur Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Interkulturelle Pädagogik,

2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG) und sonstigen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG),
 3. die für die Studiengänge des Institutes eingeschriebenen Studenten,
 4. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Angehörige des Institutes sind durch Beschluss des Institutsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSFG oder § 49 Abs. 3 SächsHSFG i. V. m. der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Institutes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4 Organe

Organe des Institutes sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Direktor,
3. der Institutsrat.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) genannten Professuren und der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) genannten Juniorprofessur besteht.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
 2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
 3. die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
 4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
 5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
 6. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
 7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
 8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSFG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Institutes beansprucht werden,
 9. Stellungnahme gegenüber dem Fakultätsrat zum Vorschlag des Institutsrates zur Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
 10. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf Sachverständige hinzugezogen werden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Geschäftsordnung des Fakultätsrates in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (7) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag des Fakultätsrates aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Hochschullehrer für die Dauer von drei Jahren bestellt (§ 27 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz). Eine Wiederbestellung ist uneingeschränkt zulässig. Dem Vorschlag des Fakultätsrates liegen ein Vorschlag des Institutsrates und eine Stellungnahme des Vorstandes zugrunde. Der geschäftsführende Direktor ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes und des Institutsrates.

(2) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das Institut nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Institutsrates sowie des Vorstandes und führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt das Institut gegenüber den Organen und Funktionsträgern der Technischen Universität Chemnitz.

(3) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.

(4) Der geschäftsführende Direktor veranlasst die Weiterleitung von Informationen an die Mitglieder und Angehörigen des Institutes. Er beruft den Vorstand und den Institutsrat ein und leitet deren Sitzungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.

(5) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Direktors können Daueraufgaben der Institutsverwaltung einem entfristet beschäftigten Mitarbeiter des Institutes übertragen werden. Auf Vorschlag und Beschluss des Vorstandes können darüber hinaus auch weitere Personen oder Ausschüsse mit der Erfüllung von Teilaufgaben der Geschäftsführung beauftragt werden.

§ 7

Institutsrat

(1) Die Mitglieder des Institutes (§ 3 Abs. 1) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits kraft Satzung angehören, für die Dauer von drei Jahren (Mitglieder der Gruppe der Studenten für ein Jahr). Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 51 SächsHSFG unter der Aufsicht des Dekans durchgeführt. Die Gruppenvertreter werden in freier, geheimer und gleicher Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

(2) Der Institutsrat besteht aus den dem Institut als Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 angehörenden Hochschullehrern, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studenten sowie jeweils einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für

1. Beschlüsse über die Planung und Durchführung des Lehrangebotes des Institutes auf Vorschlag des Vorstandes,
2. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag des Vorstandes,
3. Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag des Vorstandes,
4. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
5. Stellungnahmen zu Vorschlägen zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes,
6. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
7. Beschlüsse über die Zuordnung von Angehörigen zum Institut gemäß § 3 Abs. 2,
8. Entscheidungen zur Studienfachberatung von Studienbewerbern und Studenten.

(4) Der Institutsrat tagt mindestens einmal im Semester. Er kann Anträge zu Vorstandssitzungen stellen und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Arbeitsgruppen bilden, denen auch Personen angehören dürfen, die nicht Mitglieder des Institutsrates sind. Zu den Sitzungen des Institutsrates können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Geschäftsordnung des Fakultätsrates in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Pädagogik der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Juli 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 29/2017, S. 1460) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 7. Juli 2021 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 28. Juli 2021.

Chemnitz, den 10. August 2021

Die Dekanin
der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Ellen Fricke